

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1969	Nummer 127
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20318 20330	20. 8. 1969	RdErl. d. Innenministers Vergütung der Angestellten der Gemeinden	1464
772	25. 7. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen	1465
8300	29. 7. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Zweiten Neuordnungsgesetzes	1465
8300	29. 7. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19)	1465

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Notiz	
14. 8. 1969	Königlich Dänisches Wahlkonsulat, Düsseldorf	1465
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	1465
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1465

I.

20318
20330**Vergütung der Angestellten der Gemeinden**RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1969 —
III A 4 — 366 69

Auf Grund der Erhöhung des Ortszuschlags durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466), die sich nach §§ 29, 30 BAT auch auf Angestellte auswirkt, hat sich die Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren erhöht. Vorbehaltlich einer späteren tarifvertraglichen Vereinbarung ist daher Anlage 3 zu § 2 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 1. Februar 1969 (RdErl. v. 22. 2. 1969 — MBl. NW. S. 496 —) ab 1. 1. 1969 nicht mehr anzuwenden. Sie wird durch die nachstehende Tabelle ersetzt.

Anlage 3

(§ 2 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7)

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Gültig ab 1. Januar 1969

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütungen in den VergGr.				
		VI b monatl. DM	VII monatl. DM	VIII monatl. DM	IX monatl. DM	X monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	424,50	393,—	364,—	338,—	314,—
	A	418,50	387,—	358,—	332,—	308,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	467,—	432,50	400,50	372,—	345,50
	A	460,50	425,50	394,—	365,—	339,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	552,—	511,—	473,—	439,50	408,—
	A	544,—	503,—	465,50	431,50	400,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	637,—	589,50	546,—	507,—	471,—
	A	628,—	580,50	537,—	498,—	462,—

772

Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 7. 1969 — III C — 1120 — 6461

Die Ziffer 2.2113 der Richtlinien v. 27. 6. 1962 (SMBl. NW. 772) wird wie folgt neu gefaßt:

2.2113 für den Kapitaldienst der tatsächliche Zinssatz und die tatsächliche Tilgung; der Kapitaldienst darf jedoch mit höchstens 6,5% eingesetzt werden.

Barleistungen sowie Hand- und Spanndienste der Beteiligten für die gemeinsamen Anlagen — nicht für Hausanschlußleitungen — können ebenfalls mit 6,5 v. H. in den Jahreskosten berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1969 S. 1465.

8300

Durchführung des Zweiten Neuordnungsgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 7. 1969 — II B 2 — 4303 (9/69)

In meinem RdErl. v. 19. 3. 1964 (SMBl. NW. 8300) werden die Ausführungen zu § 44 BVG durch folgende Fassung ersetzt:

Zu § 44 BVG

Die Frist für Anträge auf Heiratsabfindungen wurde gestrichen. Der Wegfall der Fristbestimmung gilt nicht nur für Witwen, die sich nach dem 31. 12. 1963 wieder verheiratet haben, sondern auch für diejenigen Witwen, deren Wiederheirat vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgte, sofern die Antragsfrist am Tage des Inkrafttretens der Gesetzesänderung noch nicht abgelaufen war. Die Neufassung des Abs. 5 dient der Klarstellung.

— MBl. NW. 1969 S. 1465.

8300

Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 7. 1969 — II B 2 — 4203 (10/69)

Mein RdErl. v. 31. 1. 1962 (SMBl. NW. 8300) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 der Ausführungen unter zu § 12 Buchstabe g) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Im Gegensatz zu der von mir in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertretenen Rechtsauffassung hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 21. Januar 1969 — 9 RV 470/66 — entschieden, daß zu den Einkünften aus Hausbesitz, die nach § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG bei der Feststellung der Ausgleichsrente ggf. unberücksichtigt bleiben, auch die Einkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer zählen. In dem Urteil hat sich das Bundessozialgericht ausführlich mit der von mir vertretenen Rechtsauffassung auseinandergesetzt. Es ist daher nicht zu erwarten, daß weitere Streitverfahren zu einer anderen Rechtsauslegung führen. Dem Urteil ist daher zu folgen und bei Einnahmen aus der Vermietung möblierter Zimmer — wenn der Vermieter Hauseigentümer ist — § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG anzuwenden. Auf Antrag sind in Anwendung des § 40 Abs. 1 VfG Zugunstenbescheide zu erteilen.

Werden jedoch in Kur-, Bade- oder Fremdenverkehrs-orten Zimmer untervermietet, so ist zu prüfen, ob diese Einkünfte nach § 12 Abs. 11 (Einkünfte aus Vermietung) oder nach § 8 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) der Verordnung zu beurteilen sind. Ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen, richtet sich nach den §§ 15 bis 17 des Einkommensteuergesetzes (vgl. § 8 Abs. 1 der VO zu § 33 BVG). Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, wie das für den Einzelfall zuständige Finanzamt die Einkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer in Kur-, Bade und Fremdenverkehrsorten behandelt. Nur sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchgeführt wird, haben die Versorgungsämter über die Zuordnung der Einkünfte selbständig zu entscheiden; aber auch hierbei sind die Finanzämter zu beteiligen (§ 8 Abs. 4 der VO zu § 33 BVG).

— MBl. NW. 1969 S. 1465.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notiz

Königlich Dänisches Wahlkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 14. August 1969
P A 2 — 410 — 169

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Dänischen Wahlkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Helmut Kiepe am 29. Juli 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Vorläufige Anschrift: 4 Düsseldorf-Reisholz, Thorner Straße 1. Telefon: 74 10 71; Sprechzeit: Mo — Fr 9.30 — 12 Uhr.

Das Königlich Dänische Wahlkonsulat in Köln wurde geschlossen. Das dem Königlich Dänischen Wahlkonsul in Köln, Herrn Erhard Christian Vitger, am 15. Mai 1953 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1969 S. 1465.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat G. Marzinkowski
zum Regierungsdirektor

Dr. H. Lowinski
zum Regierungsrat z. A.

— MBl. NW. 1969 S. 1465.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat H. Mietke
zum Leitenden Ministerialrat

Oberregierungsrat M. Linne
zum Regierungsdirektor

Die Regierungsräte G. Scheiermann, Th. Krüger
zu Oberregierungsräten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor K. Gappa

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberbergamt — Dortmund —

Oberbergamtsdirektor H.-J. Moeller
zum Leitenden Bergdirektor unter gleichzeitiger Versetzung vom Bergamt Moers an das Oberbergamt — Dortmund —

Oberbergat Dr.-Ing. H. Ritter
zum Bergdirektor

Die Bergassessoren G. Niemöller, Dr. F.-J. Franke
zu Bergräten

Oberbergamt — Bonn —

Bergvermessungsrat H. Schleicher
zum Oberbergvermessungsrat

Bergvermessungsassessor A.-L. Züscher
zum Bergvermessungsrat

Bergamt Düren

Oberbergat W. Rütz
zum Bergdirektor

Bergamt Kamen

Bergassessor J.-G. von Schaubert
zum Bergat

Bergamt Dinslaken

Bergassessor H.-O. Umlauf
zum Bergat

Bergamt Siegen

Bergat H. Delille
zum Oberbergat

Es sind versetzt worden:

Oberbergamt — Dortmund —

Oberbergat F. Mittler
zur Stadtverwaltung Kiel

Oberbergat W. Koch
an das Bergamt Essen

Oberbergamt — Bonn —

Oberbergat O. Erdtmann
an das Bergamt Moers

Bergvermessungsrat A.-L. Züscher
an das Bergamt Köln

Bergamt Moers

Oberbergat H. Kaiser
zum Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung in
Koblenz

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberbergamt — Dortmund —

Bergdirektor H. Kleine-Doepke

Bergamt Essen

Oberbergamtsdirektor K. Rahlenbeck

Staatliches Materialprüfungsamt in Dortmund

Regierungsdirektor Dr. W. Kuch

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld

Oberlandesgeologe Dr. W. Jessen.

— MBI. NW. 1969 S. 1465.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM. Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.